



**Verfahrensweisung zur Anwendung
der Standard Operation Procedures
(SOP) für Notfallsanitäter
im
Rettungsdienstbereich
Frankfurt am Main**

Der Magistrat
Branddirektion
Rettungsdienstträger
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

Der Magistrat
Gesundheitsamt
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main

6004/109

| | | | |
|-----------------------------|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| Erstellt: (Oster) | Freigabe: (Brandwein) | Datum: 18.08.2020 | Version: 1.0 |
|-----------------------------|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Ziel und Zweck der SOPs

Die Standardisierung von Handlungsabläufen dient sowohl der Fehlervermeidung als auch der Steigerung der Effektivität und Effizienz dieser Abläufe. Sie unterstützen die Anwender, indem Abläufe vollumfänglich beschrieben werden.

Deshalb werden bestimmte, insbesondere komplexe Prozesse der Patientenversorgung durch Notfallsanitäter (NotSan) im RDB Frankfurt am Main in Form von SOPs fixiert.

Die Anwendung der SOPs ist zwingend mit einem System zur Überprüfung der Maßnahmen durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) – als Teil der Medizinischen Qualitätssicherung – verbunden.

Die an diese Verfahrensweisung angehängten SOPs sind von den im Rettungsdienstbereich Frankfurt a. M. tätigen NotSan ab sofort verbindlich anzuwenden.

2. Anwendung der SOPs

Zur Anwendung der SOPs gelten die folgenden Grundsätze:

- Im ersten Schritt ist immer die SOP „Basismaßnahmen“ (Innere bzw. Trauma) anzuwenden.
- Die weniger eingreifende Maßnahme erfolgt grundsätzlich vor der invasiven Maßnahme.
- Patienten sind nach Anwendung einer SOP immer einem Arzt (i. d. R. Notarzt bzw. Arzt der aufnehmenden Behandlungseinrichtung) vorzustellen.

3. Durchführung invasiver Maßnahmen durch Notfallsanitäter

3.1. Voraussetzungen

Die Durchführung invasiver Maßnahmen ist zwingend an die folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen geknüpft:

- Die Maßnahme ist in der konkreten Situation indiziert.
- Die durchführende Person beherrscht die Maßnahme.
- Die ausdrückliche, konkludente¹ oder mutmaßliche² Einwilligung des Patienten liegt vor.

Für die Anwendung durch NotSan gilt darüber hinaus:

- Die Maßnahme ist durch eine SOP in der jeweiligen Situation vorgesehen oder
- es besteht oder droht eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten, wenn mit dem Ergreifen der invasiven Maßnahme bis zu Eintreffen des Notarztes gewartet werden würde.

Eine invasive Maßnahme darf durch NotSan nur durchgeführt werden, wenn alle Punkte erfüllt sind.

¹ Die konkludente Einwilligung liegt vor, wenn keine ausdrückliche Einwilligung des Patienten vorliegt, die Einwilligung sich aber aus dem Verhalten des Patienten ergibt.

² Mutmaßliche Einwilligung bedeutet, dass eine ausdrückliche oder konkludente Einwilligung nicht vorliegt, aber angenommen wird, dass eine Behandlung dem Patientenwillen entspricht (z. B. bei Bewusstlosigkeit).

3.2. Aufklärung und Einwilligung

Die Einwilligung des Patienten setzt eine entsprechende Aufklärung i. S. d. § 630e Bürgerliches Gesetzbuch durch den NotSan voraus. Diese besteht aus folgenden Punkten:

- **Arbeitsdiagnose**
Die erhobenen Befunde und die Arbeitsdiagnose, die die beabsichtigte invasive Maßnahme begründen, sind dem Patienten zu erläutern.
- **Verlauf**
Der voraussichtliche Verlauf des Patientenzustands im Falle einer Nichtbehandlung sowie der beabsichtigte Behandlungsverlauf sind dem Patienten zu erläutern.
- **Risiko**
Die Risiken und unerwünschten Reaktionen / Nebenwirkungen sowie mögliche Komplikationen der beabsichtigten invasiven Maßnahme sind zu benennen.
- **Alternativen**
Bestehen mögliche Alternativen zur beabsichtigten invasiven Maßnahme, so sind diese zu benennen und zu erläutern.
Auch die Nachforderung eines Notarztes stellt eine Alternative dar.
- **Einwilligung**
Explizite Einholung der Einwilligung durch die Abfrage: „Sind Sie mit der Maßnahme einverstanden?“³ Der Patient muss zustimmen.

3.3. Dokumentation

Die Aufklärung und die Einwilligung sind nicht an die Schriftform gebunden. Aus Gründen der Beweislastumkehr müssen aber alle wesentlichen Inhalte der Aufklärung sowie die wirksame Einwilligung im Notfallprotokoll dokumentiert werden.

4. Medizinische Qualitätssicherung

Im Rahmen der Medizinischen Qualitätssicherung ist es Aufgabe der ÄLRD, die durchgeführten Maßnahmen der NotSan fortlaufend zu überprüfen, um Erkenntnisse in die Fortschreibung des medizinischen Versorgungsstandards einfließen zu lassen.

Deshalb ist die Dokumentation der Anwendung von SOPs in Form einer Kopie des jeweiligen Notfallprotokolls innerhalb von 10 Werktagen an die ÄLRD zu übermitteln⁴. Dazu stehen ausschließlich die folgenden Wege zur Verfügung:

- Übermittlung als Scan an evm.notsan@stadt-frankfurt.de⁵
Vor Versand sind alle personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen.
- Übermittlung auf dem Postweg, per Boten oder durch persönliche Abgabe an:
Stadt Frankfurt am Main
- Der Magistrat -
Gesundheitsamt
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main

5. Anlagen

Die jeweils gültigen SOPs sind dieser Verfahrensanweisung als Anlage beigelegt.

³ Ausnahme: Konkudente oder mutmaßliche Einwilligung; siehe hierzu die Hinweise unter 3.1.

⁴ §§ 17, 19, 20 HRDG i. V. m. § 31 HRDG DV

⁵ Dieses Vorgehen ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Frankfurt am Main abgestimmt und genehmigt.